

Gesetz über die politischen Rechte

Vom 7. September 1981¹

GS 27.820

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 38 der Verfassung vom 17. Mai 1984², beschliesst:³

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle den Stimmberechtigten an der Urne zustehenden Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden.

² Es gilt für die Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt ist.

§ 2 Politischer Wohnsitz

¹ Das Stimmrecht wird in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte angemeldet ist und wohnt (politischer Wohnsitz), ausgeübt. Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.⁴

² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, begründet politischen Wohnsitz nur, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

³ In den Angelegenheiten der Bürgergemeinde haben alle im Kanton wohnenden Bürger in ihrer Heimatgemeinde politischen Wohnsitz. Den ausserhalb der Heimatgemeinde wohnenden Bürgern müssen indessen die Stimm- bzw. Wahlunterlagen und die Einladungen zur Bürgergemeindeversammlung nur zugestellt werden, wenn sie dies persönlich verlangt haben. Das einmal schriftlich gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf.

¹ In der Volksabstimmung vom 29. November 1981 angenommen.

² GS 29.276, SGS 100

³ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁴ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

⁴ Auslandschweizer sind in gleicher Weise wie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt.

§ 3 Stimmregister

¹ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

² Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum 5. Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungs- oder Wahltag erfüllt sind.

³ Die Bürgergemeinde führt ein eigenes Stimmregister. Sie kann diese Aufgabe der Einwohnergemeinde übertragen.¹

^{4 2} In das kantonale bzw. kommunale Stimmregister sind einzutragen:

- alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde angemeldet sind und wohnen, sofern sie nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind;
- Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die sich gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975³ über die politischen Rechte der Auslandschweizer gemeldet haben.

⁵ Das Stimmregister steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Das Erstellen von Kopien ist nicht erlaubt.⁴

§ 4 Stimmrechtsausweis

¹ Aufgrund des Stimmregisters hat die Gemeinde allen Stimmberechtigten spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag einen Stimmrechtsausweis zuzustellen.⁵

² Wer den Stimmrechtsausweis nicht erhalten hat, muss diesen bis zum fünften Vortag auf der Gemeindekanzlei verlangen.

§ 5⁶ Wahllokal

¹ Für die persönliche Stimmabgabe hat jede Gemeinde mindestens ein Wahllokal einzurichten.

² Das Wahllokal ist mindestens am Abstimmungs- oder Wahltag wenigstens 1 Stunde offen zu halten.⁷

¹ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

² Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

³ SR 161.1

⁴ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁵ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

⁶ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁷ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

³ Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeinderat festgelegt¹. Am Abstimmungs- bzw. Wahltag sind alle Wahllokale spätestens um 12 Uhr zu schliessen.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin des Wahlbüros ist verpflichtet, Personen, die die geheime und geordnete Stimmabgabe erschweren, aus dem Wahllokal wegzuweisen. Unbefugten ist der Aufenthalt in Räumen, in denen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen ermittelt werden, verboten.

§ 6² Wahlbüro

¹ In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen.³

^{1bis} Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.⁴

² ...⁵

³ Wenn das Wahlbüro nicht genügend besetzt ist, setzt das Gemeindepräsidium geeignete handlungsfähige Ersatzleute ein.⁶

⁴ Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, kennzeichnet die Stimm- und Wahlzettel und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

⁵ Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es verboten, im Wahlbüro für andere Stimmberechtigte Stimm- und Wahlzettel auszufüllen.

⁶ Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.

§ 7⁷ Stimmabgabe

¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen an der Urne persönlich abgeben oder brieflich stimmen. Vorbehalten bleibt die Stimmabgabe der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen gemäss Bundesrecht.

² Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitze der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind. Das Stimmrecht-Couvert muss bis 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen.⁸

³ Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen

¹ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

² Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

³ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

⁴ Ergänzung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

⁵ Aufgehoben am 23. März 2006 (GS 35.934), mit Wirkung ab 1. August 2006.

⁶ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

⁷ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁸ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

(Ausfüllen der Stimm- bzw. Wahlzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.

⁴ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

B. Gemeinsame Bestimmungen für Abstimmungen und Wahlen

§ 8 Stimm- und Wahlzettel

¹ Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benutzt werden.

² Stimm- und Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen.

³ Stimm- und Wahlzettel müssen den Willen des Stimmenden eindeutig erkennen lassen.

§ 9 Leere Zettel und Stimmen

¹ Ein Stimm- bzw. Wahlzettel ist leer, wenn er überhaupt nicht ausgefüllt worden ist.

² Eine Stimme ist leer, wenn auf einem gültigen Stimmzettel eine von mehreren Fragen nicht beantwortet ist.

³ Bei Verhältniswahlverfahren gilt für die Behandlung der leeren Stimmen § 39.¹

§ 10 Ungültige Zettel und Stimmen

¹ Ein Stimm- bzw. Wahlzettel ist ungültig, wenn er:

- a. nicht amtlich ist,
- b. keine amtliche Kennzeichnung aufweist,²
- c.³ anders als handschriftlich ausgefüllt oder anders als handschriftlich geändert ist,
- d. ehrverletzende Äusserungen enthält oder offensichtlich gekennzeichnet ist.

² ⁴ Stimm- bzw. Wahlzettel sind ferner ungültig, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe:

- a. auf dem Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift des oder der Stimmberechtigten fehlt;
- b. die Postaufgabe im Ausland erfolgt, bundesrechtliche Ausnahmen vorbehalten;

¹ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

² Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

³ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

⁴ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

- c.¹ die Zettel nach 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- und Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen;
- d. für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel in den Umschlag gelegt worden sind.
- ^{3 2} Stimmen sind ungültig, wenn sie:
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
 - für Nicht-Wählbare abgegeben werden,
 - bei der Verhältniswahl für Nicht-Vorgeschlagene oder für den gleichen Kandidaten oder die gleiche Kandidatin mehr als zweimal abgegeben werden.

§ 11 Ermittlung des Ergebnisses

Bei der Ermittlung des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel bzw. Stimmen ausser Betracht.

§ 12 Protokoll

Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen ist in einem Protokoll festzuhalten.

§ 13³ Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis ist mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (§ 83) durch die Landeskanzlei im kantonalen Amtsblatt bzw. durch das Gemeindegewahlbüro in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 14⁴ Überprüfung des Ergebnisses

¹ Erscheint es zweifelhaft, ob das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl ordnungsgemäss zustande gekommen ist, entscheidet die Erwerhungsinstanz über eine Nachprüfung.

² Die Nachprüfung erfolgt durch die Landeskanzlei bzw. Gemeindeverwaltung.

§ 15⁵ Erwerhung des Ergebnisses

¹ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist (§ 83 Absatz 2) stellt die

1 Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.
 2 Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.
 3 Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.
 4 Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.
 5 Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

Erwerhungsinstanz das Ergebnis verbindlich fest (Erwerhung).

² Die Wahl des Regierungsrates wird durch den Landrat erwerht. Die übrigen kantonalen Wahlen werden durch den Regierungsrat erwerht.

³ Die kommunalen Wahlen werden durch den Gemeinderat bzw. Bürgerrat erwerht. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

⁴ Die Wahlen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums werden durch den Einwohnerrat bzw. die Gemeindekommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwerht.

⁵ Die Wahlen des Bürgerrates und des Bürgergemeindepresidiums werden durch die Bürgerkommission bzw. die Geschäftsprüfungskommission erwerht.

§ 16¹ Veröffentlichung des Erwerhungsbeschlusses

Der Erwerhungsbeschluss ist im kantonalen Amtsblatt bzw. von der Gemeinde in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Nachher sind die Stimm- und Wahlzettel zu vernichten.

C. Abstimmungen

§ 17 Anordnung

Der Regierungsrat setzt den Abstimmungstag für die kantonalen Abstimmungen, der Gemeinderat für die Gemeindeabstimmungen fest.

§ 18 Vorlagen, Stimmzettel

¹ Bei kantonalen Abstimmungen stellt die Landeskanzlei den Gemeinden die Vorlagen und die Stimmzettel bereit. Bei Gemeindeabstimmungen obliegt dies dem Gemeinderat.

² Die Vorlagen sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde mindestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

³ Die Stimmzettel sind den Stimmberechtigten durch die Gemeinde spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.²

⁴ Die Gemeinden können durch ein Reglement vorsehen, dass die Vorlagen und Erläuterungen pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.³

§ 19⁴ Erläuterungen

1 Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.
 2 Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.
 3 Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.
 4 Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

¹ Der Regierungsrat legt den kantonalen Vorlagen sachliche Erläuterungen bei, die auch die gegensätzlichen Standpunkte darstellen. Bei Referendum und Initiative ist dem Komitee Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen.

² Sofern der Gemeinderat bei kommunalen Vorlagen sachliche Erläuterungen beilegt, haben diese den Anforderungen von Absatz 1 zu entsprechen.

³ Die Erläuterungen sind den Stimmberechtigten gleichzeitig mit den Vorlagen zuzustellen.

§ 20¹ Mehrfachabstimmungen

Abstimmungen mit mehr als einer Frage sind nach dem Verfahren mit bedingter Eventualabstimmung (Mehrfach-Ja mit Stichfrage) durchzuführen.

§ 21 Annahme der Vorlage

Eine Vorlage ist angenommen, wenn auf sie die Mehrheit der gültigen Stimmen entfällt.

D. Wahlen

I. Allgemeines

§ 22 Kantonale Wahlen

Kantonale Wahlen sind die Wahl:

- a. des Landrates,
- b. des Verfassungsrates,
- c. des Regierungsrates,
- d. des Mitglieds des Ständerates,
- e. der Präsidenten und der Mitglieder der Bezirksgerichte,
- f. der Friedensrichter und deren Stellvertreter.
- g. ...²

§ 23 Gemeindewahlen

Gemeindewahlen im Sinne dieses Gesetzes sind die gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung in der Einwohner- oder Bürgergemeinde an der Urne durchzu-

¹ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

² Aufgehoben am 26. Juni 1997 (GS 32.929), mit Wirkung ab 1. Januar 1998.

führenden Wahlen.

§ 24 Begriffe

¹ Mit der periodischen Neuwahl wird die Behörde mit Amtsdauer bestellt.

² Mit der Nachwahl wird die Mitgliederzahl einer Behörde erreicht, wenn bei der periodischen Neuwahl gemäss dem Mehrheitswahlverfahren nicht genügend Kandidaten das Absolute Mehr erreicht haben.

³ Mit einer Ergänzungswahl wird die Mitgliederzahl einer Behörde erreicht, wenn ein vor Beginn oder während der Amtsperiode ausgeschiedenes Mitglied einer nach dem Verhältniswahlverfahren gewählten Behörde nicht durch Nachrücken ersetzt werden kann.¹

⁴ Mit der Ersatzwahl wird das vor Beginn oder während der Amtsperiode ausgeschiedene Mitglied einer nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählten Behörde ersetzt. Die Ersatzwahl ist in der Regel innert vier Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes durchzuführen.²

§ 25 Anordnung

¹ Die kantonalen Wahlen werden vom Regierungsrat angeordnet.

² Die Gemeindewahlen werden vom Gemeinderat bzw. Bürgerrat angeordnet.³

§ 26 Wahlzettel

¹ Die Wahlzettel werden bei kantonalen Wahlen durch die Landeskanzlei, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindekanzlei erstellt.

² Die Wahlzettel sind den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag durch die Gemeinden zuzustellen. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3.

³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag beim zuständigen Statthalteramt⁴ vorgeschlagen werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.⁵

II. Mehrheitswahlverfahren

§ 27 Geltungsbereich

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

¹ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

² Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

³ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

⁴ Seit 1. August 2006 bei der Landeskanzlei.

⁵ Ergänzung vom 3. Februar 2005 (GS 35.652), in Kraft seit 1. Oktober 2005.

- a. der Regierungsrat,
- b. das Mitglied des Ständerats
- c. die Präsidenten und die Mitglieder der Bezirksgerichte,
- d. die Friedensrichter und deren Stellvertreter,
- e. die Behörden der Einwohnergemeinde gemäss Gemeindeordnung,
- f. die Behörden der Bürgergemeinde (Gemeindegesetz § 142 Absatz 2).
- g. ...¹

§ 28 Ermittlung des Ergebnisses

¹ In der Mehrheitswahl ist gewählt, wer das Absolute Mehr erreicht.

² Bei der Einzelwahl ist das Absolute Mehr die auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgende höhere ganze Zahl.

³ Bei der Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das Absolute Mehr.

⁴ Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.²

§ 29 Nachwahl

Erreichen weniger Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, ist eine Nachwahl anzuordnen, in welcher diejenigen Personen gewählt sind, welche am meisten Stimmen (Relatives Mehr) erhalten haben.

§ 30 Stille Wahl

¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Bezirksgerichte sowie der Friedensrichter und deren Stellvertreter³.

² Für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist, bestimmen die Gemeinden in der Gemeindeordnung.

³ Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskantlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den

¹ Aufgehoben am 26. Juni 1997 (GS 32.929), mit Wirkung ab 1. Januar 1998.

² Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

³ Fassung vom 26. Juni 1997 (GS 32.929), in Kraft seit 1. Januar 1998.

Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a zu entsprechen.¹

⁴ Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwerungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

⁵ Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Absatz 4 wird sinngemäss angewendet.

§ 31² Ersatzwahl

Scheidet ein Mitglied einer Behörde vor Beginn oder während der Amtsperiode aus, wird für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl gemäss den §§ 28–30 durchgeführt.

III. Verhältniswahlverfahren

§ 32 Geltungsbereich

¹ Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Landrat;
- b. der Verfassungsrat;
- c. der Einwohnerrat (Gemeindegesetz § 131 Absatz 3);
- d. die übrigen Behörden der Einwohnergemeinde, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht.

² ...³

§ 33 Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge sind bei kantonalen Wahlen der Landeskantlei, bei kommunalen Wahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 62. Tag vor dem Wahltag einzureichen.⁴

² Jeder Wahlvorschlag hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen.

³ Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Vorgeschlagene enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.

⁴ Die Vorgeschlagenen sind mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.⁵

⁵ Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagene-

¹ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934) bzw. Berichtigung vom 14.08.2006 (GS 35.953), in Kraft seit 1. August 2006.

² Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

³ Aufgehoben am 21. November 1994 (GS 32.75), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

⁴ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

⁵ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

nen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.

⁶ und ⁷ ...¹

⁸ Die gleichen Kandidaten oder Kandidatinnen dürfen nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein, andernfalls sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen werden.²

§ 33a³ Unterzeichnung der Wahlvorschläge

¹ Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Bei Gemeindewahlen genügen in Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten 10 Unterschriften.

³ Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

⁴ Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Treffen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, so entscheidet das Los. Dieses wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber gezogen.

§ 34⁴ Einsichtnahme

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskantlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.

§ 35 Bereinigung der Wahlvorschläge

¹ Die Landeskantlei bzw. die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge und fordert die Vertreterin oder den Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Behebung allfälliger Mängel bis zum 55. Tag vor dem Wahltag auf.⁵

² Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, wird lediglich dessen Name

¹ Aufgehoben am 23. März 2006 (GS 35.934), mit Wirkung ab 1. August 2006.

² Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

³ Ergänzung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

⁴ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

⁵ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

gestrichen.

³ Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten als Personen bzw. Mitglieder zu wählen sind, so streicht die Landeskantlei bzw. die Gemeindeverwaltung die überzähligen Namen, und zwar rechts beginnend von unten nach oben.¹

⁴ Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden, sind anzufragen, auf welchem Vorschlag sie aufgeführt sein wollen. Erfolgt innert 3 Tagen keine Erklärung, werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.²

⁵ Dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlags ist von den Streichungen und Mängeln Mitteilung zu machen. Für die Bereinigung ist eine Frist von 3 Tagen zu setzen.³

⁶ Als Vertreter oder Vertreterin des Wahlvorschlags gilt die erstunterzeichnende Person, als deren Stellvertreter oder Stellvertreterin die zweitunterzeichnende Person.⁴

⁷ Die erstunterzeichnende Person bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin ist berechtigt und verpflichtet, die zur Behebung von Mängeln erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben.⁵

⁸ Nach dem 48. Tag vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.⁶

§ 36 Listen, Veröffentlichung

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Sie werden mit Ordnungsnummern versehen.

² Die Listen werden bei kantonalen Wahlen von der Landeskantlei im Amtsblatt, bei Gemeindewahlen von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht.⁷

§ 37 Zustellung der Wahlzettel

Jedem Stimmberechtigten sind alle in seinem Wahlkreis eingereichten Listen als Wahlzettel zuzustellen sowie eine Freie Liste, welche so viele Linien aufweist, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.

§ 38 Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer einen Wahlzettel mit Vordruck (Parteiliste) benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf

¹ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

² Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

³ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁴ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁵ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

⁶ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

⁷ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren); er kann Kandidatennamen aus anderen Listen eintragen (panaschieren).

² Er kann ferner die vorgedruckte Listenbezeichnung und Ordnungsnummer streichen oder durch eine andere ersetzen.

³ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck (Freie Liste) benutzt, kann Kandidatennamen der Parteilisten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Parteiliste anbringen. Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.¹

⁴ Der gleiche Kandidatename darf nur zweimal auf einem Wahlzettel stehen.

⁵ Auf dem Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidaten aufgeführt sein, als Personen zu wählen sind.

⁶ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie keinen Kandidatennamen des Wahlkreises enthalten.²

§ 39 Ermittlung des Ergebnisses

¹ Massgebend für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind die Parteistimmenzahlen.

² Die Parteistimmenzahl setzt sich zusammen aus:

- a. den Kandidatenstimmen, d.h. den Stimmen, welche die Kandidaten der gleichen Parteiliste erhalten haben;
- b. den Zusatzstimmen, d.h. der Zahl der leeren Linien auf den Listen der gleichen Partei; als leere Linien gelten auch die ungültigen Stimmen und die gestrichenen Namen.³

³ Die leeren Linien auf den Freien Listen fallen als leere Stimmen ausser Betracht.

§ 40 Verteilung der Mandate auf die Parteien

¹ Für die Verteilung der Mandate auf die Parteien werden bei der Wahl des Landrates und des Verfassungsrates folgende Regionen gebildet:

- a. Region 1, umfassend die Wahlkreise Allschwil, Binningen und Oberwil;
- b.⁴ Region 2, umfassend die Wahlkreise Reinach, Münchenstein, Muttenz und Laufen;
- c. Region 3, umfassend die Wahlkreise Pratteln und Liestal;
- d. Region 4, umfassend die Wahlkreise Sissach, Gelterkinden und Waldenburg.

¹ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

² Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

³ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁴ Fassung vom 6. Juni 1983 (GS 31.470), in Kraft seit 1. Januar 1994.

² In jedem Wahlkreis werden die Parteistimmenzahlen durch die Zahl der Wahlkreismandate geteilt. Die auf die nächste ganze Zahl abgerundeten Ergebnisse sind die Wählerzahlen.

³ In jeder Region werden die Wählerzahlen aller Parteien zusammengezählt und durch die Zahl der Mandate der Region plus 1 geteilt. Das auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist die 1. Wahlzahl.

⁴ Jede Partei erhält so viele Mandate, als die 1. Wahlzahl in ihrer Wählerzahl der Region enthalten ist.

⁵ Können auf diese Weise nicht alle Mandate verteilt werden, so wird die Wählerzahl jeder Partei durch die Zahl der bereits zugeteilten Mandate plus 1 geteilt und das erste Restmandat der Partei mit dem grössten Quotienten zugeteilt. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis alle Restmandate verteilt sind.

⁶ Haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so erhält jene unter diesen Listen das nächste Mandat, die bei der Teilung nach § 40 Absatz 4 den grössten Rest erzielt.¹

⁷ Falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist.²

⁸ Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Stimmenzahl aufweist.³

⁹ Falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.⁴

§ 41 Verteilung der Parteimandate auf die Wahlkreise

¹ In jeder Region wird die Wählerzahl jeder Partei durch die Zahl der ihr gemäss § 40 zugeteilten Mandate geteilt. Die auf das Ergebnis folgende höhere ganze Zahl ist die 2. Wahlzahl.

² Jede Partei erhält im Wahlkreis so viele Mandate, als die 2. Wahlzahl in ihrer Wählerzahl enthalten ist. Restmandate entfallen auf jene Wahlkreisparteien, die bei der Teilung ihrer Wählerzahl durch die 2. Wahlzahl die grössten Bruchzahlen aufweisen. Haben mehrere Wahlkreisparteien aufgrund der gleichen Bruchzahl den gleichen Anspruch auf ein Restmandat, so entscheidet das Los.⁵

³ Entfallen so auf einen Wahlkreis weniger Mandate, als ihm gemäss § 49 zustehen, so werden ihm die fehlenden Mandate zulasten jener Parteien zugeteilt, welche im übervertretenen Wahlkreis bei einer Mandatverteilung gemäss dem Verfahren von § 40 kein Mandat bzw. die letzten Mandate erhal-

¹ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

² Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

³ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

⁴ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

⁵ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

ten würden und im untervertretenen Wahlkreis eine Liste eingereicht haben. Bei dieser Berechnung werden nur Parteien berücksichtigt, die bei der regionalen Mandatverteilung mindestens ein Mandat erhalten haben. Die Regelung von § 40 ist sinngemäss anzuwenden.¹

⁴ Entfallen auf mehrere Wahlkreise weniger Mandate, als ihnen gemäss § 49 zustehen, so werden ihnen die fehlenden Mandate gemäss dem Verfahren von Absatz 3 zugeteilt. Dabei ist bei demjenigen untervertretenen Wahlkreis zu beginnen, in welchem die das Mandat abgebende Partei zuerst ein weiteres Mandat erhalten würde. Die Regelung von § 40 ist sinngemäss anzuwenden.²

§ 42 Bestimmung der Gewählten

¹ Von jeder Parteiliste sind gemäss der aufgrund von § 41 erhaltenen Sitzzahl diejenigen Kandidaten gewählt, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

² Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

³ Die nichtgewählten Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmzahlen als Ersatzleute bezeichnet.

§ 43 Besondere Fälle

Werden einer Partei in einem Wahlkreis mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten aufgestellt hat, so findet eine Ergänzungswahl gemäss § 45 statt.

§ 44 Nachrücken

¹ Scheidet ein Mitglied einer Behörde während der Amtsdauer aus, erklärt die Landeskanzlei bzw. die Gemeindeverwaltung den ersten nichtgewählten Kandidaten der gleichen Liste (Ersatzkandidat) als für den Rest der Amtsdauer gewählt.

² Kann oder will ein Ersatzkandidat das Amt nicht antreten, rückt der nachfolgende an seine Stelle.

§ 45 Ergänzungswahl

¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, haben die Unterzeichner der Liste, auf welcher das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden ist, das Recht auf Einreichung eines Wahlvorschlags. Dieser bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens 10 Unterzeichnern der Liste.

² Der von den Unterzeichnern einer Liste für die Ergänzungswahl vorgeschlagene Kandidat wird nach Bereinigung des Wahlvorschlags (§ 35) von der

¹ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

² Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

Erwahrungsinstanz gemäss § 30 Absatz 4 für den Rest der Amtsdauer als gewählt erklärt.

³ Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so findet eine Ersatzwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (§§ 28–30) statt.

§ 46 Stille Wahl

¹ Wenn am 41. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahrungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.¹

² Ist bei einer Gemeindewahl gemäss Gemeindeordnung die Stille Wahl nicht möglich und die Zahl der Vorgeschlagenen kleiner als die Zahl der zu Wählenden, wird eine Mehrheitswahl gemäss den §§ 28–30 durchgeführt.

§ 47 Einteilung in Wahlkreise

¹ Die Wahl des Landrates und des Verfassungsrates erfolgt in den Wahlkreisen gemäss § 48.

² Für die Wahlen in den Gemeinden bildet jede Einwohnergemeinde einen Wahlkreis, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

³ Sind in einer Gemeinde mehrere Wahlkreise gebildet, so finden für die Mandatzuteilung und die Mandatverteilung die §§ 40, 41 und 49 sinngemäss Anwendung, wobei jede Gemeinde als eine Region betrachtet wird.

§ 48 Wahlkreise für die Wahl des Landrates und des Verfassungsrates

Die Wahl des Landrates und des Verfassungsrates wird in folgenden Wahlkreisen durchgeführt:

- a. Wahlkreis Allschwil, umfassend die Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch;
- b. Wahlkreis Binningen, umfassend die Einwohnergemeinden Binningen und Bottmingen;
- c. Wahlkreis Oberwil, umfassend die Einwohnergemeinden Biel-Benken, Ettingen, Oberwil und Therwil;
- d. Wahlkreis Reinach, umfassend die Einwohnergemeinden Aesch, Pfeffingen und Reinach;
- e. Wahlkreis Münchenstein, umfassend die Einwohnergemeinden Arlesheim und Münchenstein;

¹ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

- f. Wahlkreis Muttenz, umfassend die Einwohnergemeinden Birsfelden und Muttenz;
- f.^{bis} Wahlkreis Laufen, umfassend die Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Burg im Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen;¹
- g. Wahlkreis Pratteln, umfassend die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg und Pratteln;
- h. Wahlkreis Liestal, umfassend die Einwohnergemeinden Bubendorf, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg, Seltisberg und Ziefen;
- i. Wahlkreis Sissach, umfassend die Einwohnergemeinden Bökten, Buckten, Diepflingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Läuelfingen, Nusschhof, Rümelingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen;
- k. Wahlkreis Gelterkinden, umfassend die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen;
- l. Wahlkreis Waldenburg, umfassend die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Diegten, Eptingen, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg.

§ 49 Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise

¹ Für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten eidgenössischen oder kantonalen Volksabstimmung massgebend, die mindestens 6 Monate vor dem Wahltermin stattgefunden hat.²

² Die Mandate werden den Wahlkreisen gemäss folgendem Verfahren zuteilt:

- a. Die Zahl der Stimmberechtigten wird durch die Zahl der Mandate geteilt. Die auf das Ergebnis folgende nächsthöhere ganze Zahl ist die 1. Verteilzahl. Jeder Wahlkreis, dessen Stimmberechtigtenzahl das Sechsfache der 1. Verteilzahl nicht erreicht, erhält 6 Mandate zuteilt und scheidet für die weitere Zuteilung aus.
- b. Die Stimmberechtigtenzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der verbleibenden Mandate geteilt. Die auf das Ergebnis folgende nächsthöhere ganze Zahl ist die 2. Verteilzahl.

¹ Fassung vom 6. Juni 1983 (GS 31.470), in Kraft seit 1. Januar 1994.

² Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

- c. Jeder der verbleibenden Wahlkreise erhält so viele Mandate zuteilt, als die 2. Verteilzahl in seiner Stimmberechtigtenzahl enthalten ist.
- d. Restmandate werden jenen Wahlkreisen zuteilt, welche bei der Teilung gemäss Buchstabe c die grössten Bruchzahlen aufweisen.
- e. Haben mehrere Wahlkreise die gleiche Bruchzahl, so wird das letzte Mandat demjenigen Wahlkreis zuteilt, welcher bei der Teilung gemäss Buchstabe a die grösste Bruchzahl aufweist.
- f. Erhält ein Wahlkreis auf diese Weise weniger als 6 Mandate, so werden ihm 6 Mandate zuteilt. Er scheidet für die gemäss den Buchstaben b–d neu durchzuführende Zuteilung der verbleibenden Mandate aus.

E. Referendum

I. Allgemeines¹

§ 50² Grundsatzabstimmungen

Abstimmungen über Grundsatzfragen sind vorgängig der Ausarbeitung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen durchzuführen.

II. Besondere Fälle bei Totalrevision der Verfassung³

§ 50a⁴ Gleichzeitige Abstimmungen

Bei der Verfassungsrevision können Grundsatzabstimmungen gleichzeitig mit der Abstimmung über die Einleitung einer Totalrevision oder einer Teilrevision durchgeführt werden.

§ 51⁵ Abstimmungsarten bei der Totalrevision

Der vom Verfassungsrat vollumfänglich ausgearbeitete Verfassungsentwurf kann dem Volk auf folgende Weise vorgelegt werden:

- a. einheitliche Abstimmung über den ganzen Entwurf,
- b. gleichzeitige Abstimmung nach Verfassungsteilen (z. B. nach Abschnitten) getrennt,
- c. zeitlich gestaffelte Abstimmung über einzelne Verfassungsteile.

¹ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

² Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

³ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁴ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁵ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

§ 52 Abstimmung über mehrere Verfassungsteile

¹ Werden bei einer nach Verfassungsteilen getrennten Abstimmung einzelne Teile vom Volk abgelehnt, hat der Verfassungsrat für diese Teile einen zweiten Entwurf auszuarbeiten und dem Volk vorzulegen.

² Der Verfassungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der angenommenen Verfassungsteile.

³ Werden Verfassungsteile zum zweiten Mal vom Volk verworfen, so gilt die Revision für diese Teile als gescheitert.

⁴ Bei jedem Verfassungsteil ist ausdrücklich anzugeben, welche Bestimmungen der geltenden Verfassung aufgehoben werden sollen.

§ 53 Zeitlich gestaffelte Abstimmungen

Wird bei einer zeitlich gestaffelten Abstimmung ein Verfassungsteil vom Volk abgelehnt, entscheidet der Verfassungsrat, ob dem Volk zuerst die übrigen Teile des Entwurfs vorgelegt werden oder ein zweiter Entwurf auszuarbeiten ist.

III. Verfahren¹

§ 54²

§ 55 Unterschriftenliste

Wird ein Referendum ergriffen, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. die politische Gemeinde, in welcher der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b. die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Landrat;
- c. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB).³
- d. die Namen und Adressen von mindestens 3 Urhebern oder Urheberinnen des Referendums (Referendumskomitee).⁴

¹ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

² Aufgehoben am 21. November 1994 (GS 32.75), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

³ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

⁴ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

§ 56 Unterschrift

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.¹

² Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.

³ Er darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

§ 57 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten eines Referendums sind der Landeskanzlei gesamthaft einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 58 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Landeskanzlei lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch die Gemeinden bescheinigen.²

^{1bis} Die Unterschriftenlisten können den Gemeinden bereits vor der Einreichung des Referendums zur Stimmrechtsbescheinigung vorgelegt werden.³

² Die Gemeinde bescheinigt, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück.⁴

³ Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie muss datiert sein, die eigenhändige Unterschrift des Beamten aufweisen und dessen amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.

§ 59 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen von § 56 nicht erfüllt sind.

² Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

³ Der Verweigerungsgrund ist auf der Unterschriftenliste anzugeben.

§ 60 Prüfung des Zustandekommens

¹ Die Landeskanzlei prüft, ob das Referendum die vorgeschriebene Zahl der

¹ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

² Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

³ Ergänzung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

⁴ Fassung vom 23. März 2006 (GS 35.934), in Kraft seit 1. August 2006.

gültigen Unterschriften aufweist.

² Ungültig sind:

- a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse der §§ 55 und 58 nicht erfüllen;
- b. Unterschriften von Unterzeichnern, welche nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden ist;
- c. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Refendumsfrist eingereicht worden sind.

³ Die Landeskanzlei lässt Mängel der Bescheinigung durch die Gemeinden beheben, sofern das Zustandekommen des Referendums davon abhängt.

§ 61 Verfügung

Die Landeskanzlei erlässt eine Verfügung über das Zustandekommen des Referendums und veröffentlicht diese im Amtsblatt.

§ 62 Rückzug

Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

§ 63 Nichtzustandekommen

Wird innert Frist kein Referendumsbegehren eingereicht, oder ist das Referendumsbegehren nicht zustande gekommen, erklärt die Landeskanzlei den entsprechenden Beschluss des Landrates in einer im Amtsblatt zu veröffentlichenden Verfügung als rechtskräftig.

F. Initiative

I. Allgemeines

§ 64¹ Formulierte Initiative

¹ Ein Volks- oder Gemeindebegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält.

² Sofern die Initiative Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ändern oder aufheben will, hat sie diese im Initiativtext zu bezeichnen.

¹ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

§ 65¹ Nichtformulierte Initiative

¹ Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten.

² Sind die Voraussetzungen gemäss § 64 nicht erfüllt, gilt das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative.

§ 66² Verfassungsinitiative

Das Volks- oder Gemeindebegehren auf Totalrevision der Verfassung darf weder Richtlinien noch einen Entwurf enthalten.

§ 67 Einheitlicher Regelungsbereich

Volks- und Gemeindebegehren haben sich auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken.

II. Volksinitiative

§ 68 Vorprüfung

¹ Die Unterschriftenliste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Landeskanzlei einzureichen. Diese stellt fest, ob die Formvorschriften gemäss § 69 erfüllt sind.

² Ist der Titel einer Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslung Anlass, so wird er durch die Landeskanzlei nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee geändert.

³ Titel und Text der Initiative werden im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴ Die Initiativkomitees können sich bei der Abfassung einer Volksinitiative von der Landeskanzlei formell- und materiellrechtlich beraten lassen. Die Landeskanzlei kann Gutachter bzw. Gutachterinnen beiziehen.³

§ 69 Unterschriftenliste

Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. die politische Gemeinde, in welcher der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b. den Wortlaut der Initiative und das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt;
- c. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;

¹ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

² Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

³ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

- d. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB).¹
- e. die Namen und Adressen von mindestens 7 Urhebern der Initiative (Initiativkomitee)

§ 70 Zusätzliche Bestimmungen

Die für das Referendum aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 56), Stimmrechtsbescheinigung (§ 58), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 59) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 60 Absatz 3) gelten sinngemäss auch für die Volksinitiative.

§ 71 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Landeskanzlei gesamt haft einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

§ 72 Prüfung des Zustandekommens

¹ Die Landeskanzlei prüft, ob eine Volksinitiative die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist.

² Ungültig sind:

- a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse der §§ 69 und 70 nicht erfüllen;
- b. Unterschriften von Unterzeichnern, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden ist.

§ 73 Verfügung

Die Landeskanzlei stellt durch eine im Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung fest, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist.

§ 74 Rückzug

¹ Jede Volksinitiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

² Der Rückzug ist nicht mehr zulässig:

¹ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

- a. wenn der Landrat beschlossen hat, einem nichtformulierten Begehren Folge zu geben;¹
- b. wenn der Regierungsrat die Volksabstimmung über eine Volksinitiative festgesetzt hat.

III. Gemeindeinitiative

§§ 75–77²

IV. Behandlung und Abstimmung

§ 78³ Behandlung

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat zu gültig zustande gekommenen Volksinitiativen Bericht und stellt Antrag.

² Der Landrat erklärt unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig.

³ Formulierte Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.⁴

⁴ Nichtformulierte Begehren werden innert 2 Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren eine entsprechende Vorlage zuhanden des Volkes aus. Der Landrat bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.

⁵ Der Landrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

§ 78a⁵ Weitere Behandlungsfristen bei formulierten Initiativen

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat in der Regel innert 6 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage, worin beantragt wird, der formulierten Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen. Im Falle eines Gegenvorschlages entfällt das Vernehmlassungsverfahren.

³ Der Landrat kann im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlänge-

¹ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

² Aufgehoben am 23. Mai 1991 (GS 30.763), mit Wirkung ab 1. Januar 1992.

³ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁴ Fassung vom 21. Juni 2001 (GS 34.402), in Kraft seit 1. Januar 2002.

⁵ Ergänzung vom 21. Juni 2001 (GS 34.402), in Kraft seit 1. Januar 2002.

zung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung anordnen. Der Beschluss des Landrates ist endgültig.

⁴ Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen zur Wahrung der Behandlungsfristen.

⁵ Im Falle eines Säumnisses legt das Präsidium des Verfassungsgerichts auf Antrag des Initiativkomitees nach Anhören des Regierungsrates und des Landrates den Abstimmungstermin fest.

§ 79¹ Gegenvorschlag

¹ Einer formulierten Initiative darf nur ein formulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Der Gegenvorschlag kann sich auf eine andere Erlassstufe beziehen als die Initiative.

² Einer nichtformulierten Initiative darf ein formulierter oder nichtformulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

§ 80²

§ 81³ Abstimmung

Wird gleichzeitig mit der Initiative ein Gegenvorschlag des Landrates zur Abstimmung gebracht, ist nach § 20 zu verfahren.

F.^{bis} Besondere Bestimmungen für Gemeindebegehren⁴

§ 81a⁵ Formelle Voraussetzungen

¹ Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Verfassung werden durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte gefasst. Diese Beschlüsse unterstehen dem Referendum nicht.

² Das Begehren hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. die Angabe des Beschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird, bzw. den Wortlaut der Initiative;
- b. bei Initiativen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel; gegebenenfalls die Ermächtigung an den Gemeinderat zum Rückzug der Initiative (§ 81 c Absatz 2);

¹ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

² Aufgehoben am 23. Mai 1991 (GS 30.763), mit Wirkung ab 1. Januar 1992.

³ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁴ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁵ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

c. die Bezeichnung der federführenden Gemeinde.

§ 81b¹ Zustandekommen

¹ Die Landeskanzlei stellt durch eine im Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung fest, ob das Gemeindebegehren zustande gekommen ist.

² Sie ist befugt, formelle Mängel bei den betreffenden Gemeinden direkt beheben zu lassen.

§ 81c² Rückzug der Initiative

¹ Jede Gemeindeinitiative kann zurückgezogen werden.

² Die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat kann den Gemeinderat zum vorneherein zum Rückzug der Initiative ermächtigen.

³ Der Rückzug gilt als beschlossen, wenn das Begehren von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von 5 Gemeinden nicht mehr erfüllt ist.

⁴ § 74 Absatz 2 gilt entsprechend.

G. Referendum und Initiative in der Gemeinde

§ 82 Anwendbare Bestimmungen

¹ Die §§ 54–57, 59–63, 67–74, 78, 79, 81 und 91 gelten sinngemäss auch für Referendum und Volksinitiative in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970^{3,4}

² Die Veröffentlichungen erfolgen in geeigneter Weise.⁵

³ Zuständig sind: die Gemeindeverwaltung anstelle der Landeskanzlei, der Gemeinderat bzw. der Bürgerrat anstelle des Regierungsrates, die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat anstelle des Landrates.

H. Rechtspflege

I. Beschwerde beim Regierungsrat

§ 83⁶ Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

² Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

³ GS 24.293, SGS 180

⁴ Fassung vom 12. Juni 1995 (GS 32.285), in Kraft seit 1. Januar 1996.

⁵ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁶ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts;
- b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

² Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

³ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses.¹

§ 84²

§ 85 Aufschiebende Wirkung

Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Regierungsrat auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.

§ 86³ Entscheid und Verfügungen

¹ Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Mängel fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlverfahrens, die notwendigen Massnahmen zu deren Behebung.

² Er hebt eine Abstimmung oder Wahl auf, wenn er Mängel feststellt, welche nach Art und Umfang geeignet waren, das Resultat wesentlich zu beeinflussen.

³ Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1 sind unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988⁴ kostenlos.⁵

§ 87 Abstimmungen und Wahlen des Bundes

Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden bei Abstimmungen und Wahlen des Bundes sind unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Rechtsmittel endgültig.

¹ Fassung vom 10. Dezember 1997 (GS 33.87), in Kraft seit 1. Juli 1998.

² Aufgehoben am 23. Mai 1991 (GS 30.763), mit Wirkung ab 1. Januar 1992.

³ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁴ GS 29.677, SGS 175

⁵ Ergänzung vom 10. Juni 2004 (GS 35.302), in Kraft seit 1. Januar 2005.

II. Beschwerde beim Kantonsgericht¹

§ 88² Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden.³

- a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1;
- b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen;
- c. gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach diesem Gesetz.

² Gegen Verfügungen der Landeskanzlei über die Vorprüfung einer Volks- oder Gemeindeinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees bzw. der federführenden Gemeinde zu.

§ 89⁴

§ 90⁵ Beschwerdefrist, Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) einzureichen.

² Es kommt ihr nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.

I. Schlussbestimmungen

§ 91 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen gilt:

- a. der Tag, an dem die Frist (Entdeckung des Beschwerdegrundes, Veröffentlichung des Ergebnisses, Eröffnung der Verfügung) zu laufen beginnt, wird nicht mitgezählt.⁶

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.181), in Kraft seit 1. April 2002.

² Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.181), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ Aufgehoben am 23. Mai 1991 (GS 30.763), mit Wirkung ab 1. Januar 1992.

⁵ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.181), in Kraft seit 1. April 2002.

⁶ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

- b. Ist der letzte Tag der Frist ein öffentlicher Ruhetag (Sonntag oder kantonaler Feiertag) oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.
- c. Der Post übergebene Beschwerden bzw. Einsprachen gelten als rechtzeitig eingegangen, wenn sie den Poststempel des letzten Tages der Frist tragen.

§ 92 Verwendung technischer Hilfsmittel

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse mit technischen Mitteln, von diesem Gesetz und der zugehörigen Verordnung abweichende Bestimmungen zu erlassen.

§ 93 Statistische Erhebungen

¹ Der Regierungsrat kann statistische Erhebungen über die Abstimmungen und Wahlen anordnen.

² Das Stimmgeheimnis darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 94 Förderung der Stimmbeteiligung

Der Regierungsrat kann Projekte zur Hebung der Stimmbeteiligung fördern und unterstützen oder selber durchführen. Er kann, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses, gezielte Untersuchungen über das Wahlverhalten veranlassen.

§ 95 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz vom 26. November 1959¹ über die Wahlen und Abstimmungen;
- b. das Gesetz vom 10. Oktober 1921² betreffend das Stimmrecht der fruchtlos gepfändeten Schuldner und Konkursiten;
- c. § 12 Absatz 2, § 51 Absatz 5, § 84 Absatz 2, § 106 Absätze 2 und 3, § 135 Absatz 1 und § 141 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970³;
- d. § 26 des Gesetzes vom 30. Mai 1911⁴ betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

¹ GS 21.674

² GS 18.1010

³ GS 24.293

⁴ GS 16.104

- e. das Gesetz vom 4. April 1968⁵ über die Wählbarkeit in Behörden und Beamtungen;
- f. § 4 des Organisationsgesetzes vom 28. April 1958²;
- g. die §§ 35–37 des Gesetzes vom 31. August 1891³ betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs;
- h. § 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 1941⁴ betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- i. § 12 Ziffer 3 des Gesetzes vom 21. September 1961⁵ betreffend Zivilprozessordnung (ZPO);
- k. der Landratsbeschluss vom 5. Dezember 1870⁶ betreffend Erläuterungen zu Volksabstimmungen über Gesetze.

§ 96 Änderung des Gemeindegesetzes

§ 8 Absatz 1, § 51 Absatz 1, § 52, § 66 Absatz 3, § 106 Absatz 1, § 123 Absatz 3 und § 137 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 werden wie folgt geändert: ...⁷

§ 97 Amtsperiode der Gemeindeorgane

¹ Für alle Gemeindeorgane, deren Amtsperiode am 31. Dezember 1983 abläuft, wird diese bis zum 30. Juni 1984 verlängert.

² Die Amtsperiode der Wahlbüros beginnt neu am 1. Juli 1984.

§ 98⁸ Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 99 Inkrafttreten

¹ Der Landrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.⁹

² Soweit es Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht enthält, bedarf es der Genehmigung durch den Bundesrat.¹⁰

¹ GS 23.701

² GS 21.303

³ GS 14.139

⁴ GS 18.592

⁵ GS 22.34

⁶ Nicht publiziert

⁷ GS 70, SGS 27.841

⁸ Fassung vom 23. Mai 1991 (GS 30.763), in Kraft seit 1. Januar 1992.

⁹ Durch LRB vom 11. Januar 1982 auf den 1. Juli 1982 in Kraft gesetzt.

¹⁰ Am 27. April 1982 genehmigt.